

Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes

29. Notfallmedizinische Jahrestagung der agsw
März 2013

Kathleen Adler
www.innenministerium-bw.de



Baden-Württemberg

Inhalte

- 1. Einführung**
- 2. Stand der Umsetzung**
- 3. Rechtsfragen**



Einführung

NotSanG und NotSan-APrV

Zweck des Gesetzes:

- Gewährleistung einer bestmöglichen Hilfe in Notfällen.
- Hohe Qualität der Ausbildung.
- Professionalisierung der präklinischen notfallmedizinischen Versorgung.



Einführung

NotSanG und NotSan-APrV

Berufsausbildung

(Umsetzungsprozess)

Notfallsanitätäergesetz,
Ausbildungs- und PrüfungsVO

Berufsausübung

(Anpassung RDG,
Berufsbegleitung der NotSan)

nach Maßgabe:
Rettungsdienstgesetz, Rettungsdienstplan,
Notarztindikationskatalog,
Dispositionsgrundsätze ILS ,
Bürgerliches Gesetzbuch,
Strafgesetzbuch,
Betäubungsmittelgesetz,
Medizinproduktegesetz etc.



Stand der Umsetzung

NotSanG und NotSan-APrV

Aktueller Umsetzungsstand:

Auf Landesebene wurde eine Expertengruppe mit vier AG eingerichtet

- Landeseinheitliches Curriculum (AG 1)
- Praktische Ausbildung in den Krankenhäusern und Lehrrettungswachen (AG 2)



Stand der Umsetzung

NotSanG und NotSan-APrV

Aktueller Umsetzungsstand:

- AG zur Ausarbeitung eines landeseinheitlichen medizinischen Maßnahmenkataloges für Notfallsanitäter (AG 3)
- AG zur Klärung der Ausbildungsfinanzierung (AG 4)
 - Bundesgesetzgeber benennt als Kosten der Ausbildung:
 - Kosten der Schulen
 - Kosten der Krankenhäuser und Lehrrettungswachen
 - Kosten der Ausbildungs- und Leistungsträger.



Stand der Umsetzung

NotSanG und NotSan-APrV

Aktueller Umsetzungsstand:

AG 1: Landeseinheitliches Curriculum, Rahmenlehrplan nach Maßgabe:

-> Umsetzung der Ausbildungsziele § 4 NotSanG , § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit **Anlage 1 NotSan-APrV - Theoretischer u. praktischer Unterricht: Gesetz und APrV konkretisieren 10 Themenbereiche**



-> § 4 NotSanG, § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verb. mit **Anlage 2 NotSan-APrV - Praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen**

....

„Während der praktischen Ausbildung sind die Themenbereiche des theoretischen + praktischen Unterrichts der Anlage 1 einzuüben und zu vertiefen.“

-> Ausbildungsziele § 4 NotSanG , § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit **Anlage 3 NotSan-APrV - Praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern**



Stand der Umsetzung

NotSanG und NotSan-APrV

Aktueller Umsetzungsstand:

AG 2 „Koordinierung der Ausbildungsorte“:

- > gemäß Ausbildungsziele § 4 NotSanG , § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 in Verb. mit **Anlage 2, 3** NotSan-APrV und den Lehrinhalten von Rahmenlehrplan und Curriculum
- Zuordnung der Praxiszeiten und -stationen zu den einzelnen Ausbildungsjahren,
- Konkretisierung der in der Klinik zu vermittelnden Fertigkeiten und Lerntiefe,
- Pflichtenheft für die praktische Ausbildung in Klinik + Lehrrettungswache (evidenzbasiert).
- etc.



Stand der Umsetzung

NotSanG und NotSan-APrV

Aktueller Umsetzungsstand:

AG 2, „Koordinierung der Ausbildungsorte“:

-> gemäß Ausbildungsziele § 4 NotSanG , § 1 Abs. 1 Nr.2, 3 in Verb. mit **Anlage 3** NotSan-APrV und den Lehrinhalten von Rahmenlehrplan und Curriculum

Beispiel für mögliche Strukturierung und Verzahnung der Ausbildung:

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	Mindest-Stundenzahl, § 1 Abs.1 APrV-NotSan
Schule	Schwerpunkt			1.920 Stunden
Krankenhäuser	Praktika nach Ziff. 1, 80 Std. Ziff. 5, 40 Std. Ziff. 6, 80 Std.	Praktika nach Ziff. 3, 280 Std. Ziff. 4, 120 Std.	Praktika nach Ziff. 2, 120 Std.	720 Stunden
Lehrrettungs- wachen			Schwerpunkt	1.960 Stunden

Ziff. 1: Pflegeabt., Ziff. 2: Interdisziplinäre Nofallaufnahme, Ziff. 3: Anästhesie- u. OP-Abt.,
Ziff. 4: Intensivmedizin. Abteilung, Ziff. 5 Geburtshilfliche Kinderchirurg. Fachabt./Intensivstation,
Ziff. 6: Psychiatr., gerontopsych. o. gerontolog. Abt.



Stand der Umsetzung

NotSanG und NotSan-APrV

Aktueller Umsetzungsstand:

AG 3 „Landeseinheitlicher medizinischer Maßnahmenkatalog für Notfallsanitäter“

- > Definition der Arbeitsdiagnosen und Ausarbeitung konkreter SOP's / Arbeitsanweisungen
- > Verzahnung mit dem Rahmenlehrplan und landeseinheitlichen Curriculum
- > Verzahnung mit der praktischen Ausbildung in den Kliniken und Lehrrettungswachen
- > Implementierung im „Pflichtenheft“, das auch der Dokumentation der Durchführung und Anleitung dienen soll



Stand der Umsetzung

NotSanG und NotSan-APrV

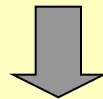
Aktueller Umsetzungsstand:

Nachqualifizierung der Rettungsassistenten bis 31.12.2020

-> Inhalte für die Ergänzungsprüfung

-> Inhalte für die Zusatzausbildung von 480 Std. bei mind. 3-jähriger Tätigkeit als RAss

-> Inhalte für die Zusatzausbildung von 960 Std. bei unter 3-jähriger Tätigkeit als RAss



Ausarbeitung steht an



Rechtsfragen

NotSanG und NotSan-APrV

Rechtsfragen:

- Kompetenz der künftigen NotSan § 4 Abs. 2 Nr. 1c) <-> Nr. 2 c)
 - rechtliche Handlungskompetenz,
 - Medizinische Kompetenz (= Befähigung)
 - Heilkundevorbehalt, § 1 Abs. 1 HeilprG
 - Sog. Notkompetenz
 - Delegation im Rettungsdienst
 - Notarztindikationskatalog, Dispositionsgrundsätze Leitstellen
 - Betäubungsmittelgesetz
 - Haftung der delegierenden Ärzte/ÄLRD etc.

